

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 74 (1982)
Heft: 5

Artikel: Nein zur Revision des Strafgesetzes
Autor: Kappeler, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nein zur Revision des Strafgesetzes

Beat Kappeler

Das Parlament hat – entgegen dem Antrag des Bundesrates – eine Verschärfung des Strafrechtes beschlossen, die unnötig ist und eine Gefahr für die Meinungs- und Handlungsfreiheit engagierter Bürger darstellt. Drei Artikel stehen im Zentrum dieser gefährlichen Revision. Sie stellen eine Absage an unser bisher bewährtes freiheitliches Strafrecht dar. Nicht nur die Tat, der Versuch einer Tat und die Aufforderung zu Verbrechen werden wie heute strafbar erklärt, sondern auch die Aufforderung zu Vergehen und ungenau erfassbare Vorbereitungshandlungen.

Die Verbrechen nehmen nicht zu

Die übereifrigen Parlamentarier griffen während der Debatte gerne zu Schreckensvisionen aus dem Ausland. Unter dem Hinweis auf spektakuläre Verbrechen, die am Rande unser Land berührten, gaben sie eine Zunahme der Gewaltverbrechen vor. Dieses Bild ist vollständig falsch. Zwar bauschen die Medien heute spektakuläre Fälle stärker auf als früher. Aber die offiziellen Statistiken der Eidgenossenschaft beweisen es: in den letzten 20 Jahren haben die Gewaltverbrechen nicht zugenommen.

	<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	<i>Delikte gegen die Freiheit</i>
1965	2169	275
1970	2353	332
1975	2134	327
1978	2002	345
1979	1887	369
1980	2101	401

(Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik)

Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zögerte nicht, sogar die englischen Unruhestifter an einem Basler Sportanlass für seine Strafrechtsverschärfung zu bemühen – obwohl keine der nun beschlossenen Massnahmen dagegen etwas hätte ausrichten können, und obwohl er damit die Vorlage des Gesamtbundesrates weit hinter sich liess. An jenem Fussballanlass wurde ganz einfach das Polizeiaufgebot und nicht das Strafrecht überrumpelt. Nach dem bedeutenden Kriminologen der USA, Prof. Clinard, weist die Schweiz unter den westlichen Ländern die bei weitem geringste Verbrechensrate auf. Die Verurteiltenzahlen für Mord, vorsätzliche Tötung, vorsätzliche Körperverletzung und für Raub sind im internationalen Vergleich extrem tief und bleiben stabil.

Drei unnütze und gefährliche Artikel

Die drei vom Referendatskomitee der Gewerkschaften, der Sozialdemokratischen Partei und der Demokratischen Juristen bekämpften Artikel betreffen folgende Punkte:

a) Art. 259

¹ Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. (bisher)

¹ *Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. (neu)*

Heute noch darf man am Stammtisch, im Verein, im Militär und auf dem Sportplatz sagen, was man mit einem Bundesrat, einem Offizier oder einem Schiedsrichter am liebsten machen würde. Wenn Art. 259 aber wirklich einmal Gesetz werden sollte, könnte künftig jeder Ausrufer eine Bestrafung riskieren. Ein Familienvater, der sich über einen Tenuerz seines militärischen Vorgesetzten ärgert und dabei von Erschiessen spricht, müsste genauso mit der Polizei rechnen wie sein Kollege, der in alkoholisiertem Zustand zum Gaudi seiner Mitzecher in den blumigsten Farben ausmalt, wie er eines Tages seinem Chef zu einem freien Fall im Liftschacht verhelfen will.

Und die Bauern, die den Parlamentariern in Bern in einem Pressecommuniqué androhten, Hühner auf dem Bundesplatz auszusetzen, wenn die Ratsherren dem Ei nicht zu einem gerechten Marktpreis verhelfen würden, hätten sich nie träumen lassen, dass eine Anzeige des Tierschutzvereins wegen öffentlicher Aufforderung zu Tierquälerei sie mit dem Strafrecht in Konflikt bringen könnte.

Das gleiche gilt für jene Bauern, die in einem Rundschreiben Gleichgesinnte auffordern, mit Traktoren den Amtsschimmeln aus Bern den Zugang zum Waffenplatz Rothenturm zu versperren. Mit einer Strafanzeige könnte das EMD ihre Aktionen im Keime ersticken.

Gewerkschafter, die nach einer Urabstimmung, in welcher ein Streik beschlossen wurde, Pläne entwerfen und an die Basismitglieder versenden mit dem Aufruf, am folgenden Tag Streikposten aufzustellen und die Zugänge zum Betrieb zu sperren, müssten damit rechnen, dass sie noch am selben Abend unter dem Rechtstitel «Öffentliche Aufforderung zur Nötigung» in Polizeihaft genommen werden könnten.

Weil die Aufforderung zu Vergehen (nicht nur zu Verbrechen wie heute), die mit Gewalt nicht nur gegen Personen, sondern auch *Sachen* verbunden sind, strafbar wird, ist der polizeiliche Zugriff enorm ausgeweitet. Jedes starke Wort an einer gewerkschaftlichen oder andern Versammlung wie: «Man sollte einmal...» wird verdächtig. An Wänden oder Baustellen oder Arbeitsstätten etwas anschlagen, anbringen, etwas sperren, etwas besetzen oder sich jemandem in den Weg setzen, das Kader zurückhalten, um mit Nachdruck zu unterhandeln: wer hierzu auffordert, wird strafbar. Die Polizei kann ihn aus der Mitte der Versammlung her-

ausgreifen. Sie würde möglicherweise Spitzel an jede Versammlung schicken, von der sie annimmt, solche Worte könnten auftauchen. Ein grundlegendes Prinzip unseres Strafrechts wird damit verletzt, denn neuerdings muss eine Tat nur schon im Munde sein, hat man bereits die Handschellen an... Ob man dann tatsächlich verurteilt wird, kann offen bleiben. Bedrohlich ist vielmehr, dass mit einem massiven Ausbau der Untersuchungsorgane gerechnet werden muss, die – einmal im Amt – dann sehr genau und in der Düsternis ihrer Amtsstuben wissen werden, wie sie sich Arbeit beschaffen können.

Weitere mögliche Straftäter sind beispielsweise

- Quartierbewohner, die gegenüber der Presse ankündigen, den Asphalt der Strasse aufzubohren, wenn das Polizeiamt nicht endlich zum Schutze ihrer Kinder einen Fussgängerstreifen schaffe;
- eine Mietergemeinschaft, die zur Besetzung leerstehender Häuser aufruft, falls nicht endlich billiger Wohnraum in der Stadt geschaffen werde;
- AKW-Gegner, welche die friedliche Besetzung eines Baugeländes propagieren
- und in jedem Fall alle Medienschaffenden, die Aufrufe der beschriebenen Art abdrucken oder in den Äther hinausschicken.

Diese Beispiele zeigen, wie uferlos und allgemein der neue Artikel formuliert ist. Es ist nicht abschätzbar, wie viele Handlungen schliesslich damit erfasst werden könnten. Eines ist gewiss: diese Gesetzesbestimmungen können jederzeit gegen unbequeme Bürger eingesetzt werden, die Kritik äussern und entschlossen gegen Missstände angehen wollen. Damit sind Bürgerinitiativen, Gewerkschaften und andere Organisationen, die an den herrschenden Zuständen Kritik üben und auf deren Veränderung hinarbeiten, besonders gefährdet. Der Ermessensspielraum, was als öffentliche Aufforderung zu Gewalttätigkeiten zu gelten hat, ist gross. Was darunter fallen und effektiv verfolgt werden soll, bestimmt allein die Polizei. Sie ist es, welche dann entscheidet, ob Bürger auf solche Äusserungen hin überwacht werden sollen.

b) Art. 260 bis

«Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer planmässig konkrete, technische oder organisatorische Vorkehren trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen: vorsätzliche Tötung, Mord, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung, Entführung, Geiselnahme und Brandstiftung.» (neu)

Die Verfechter der Verschärfung verwischen gerne die zwei Begriffe «Versuch» und «Vorbereitung» einer Tat.

Nach heutigem Recht darf die Polizei grundsätzlich erst eingreifen, wenn eine Person zumindest versucht hat, einem Strafgesetz zuwider zu handeln. Charakteristikum eines Versuches ist es, dass er für jedermann sinnlich wahrnehmbar ist. Das Einschlagen eines Fensters durch einen

Einbrecher, der verstohlene Griff eines Taschendiebes zur Handtasche (beides Angriffsversuche auf das Eigentum), die Drohung mit der Faust (Angriffsversuch auf Leib und Leben) – sie alle zählen zu den ins strafrechtliche Versuchsstadium geronnenen Lebensereignissen, die ein polizeiliches Eingreifen rechtfertigen. Erst derartige Angriffe auf geschützte Rechtsgüter begründen die Reaktion eines Polizeiapparates. Erst jetzt darf die Polizei eine Untersuchung einleiten, die Fahndung nach der Täterschaft aufnehmen. Erst jetzt erhält sie im gesetzlichen Rahmen grünes Licht, um eine verdächtige Person anzuhalten, sie einer Kontrolle zu unterziehen, ihre Fingerabdrücke zu nehmen, sie zu fotografieren, sie zu verhaften und ihre Wohnung zu durchsuchen.

Das alles soll mit der geplanten StGB-Revision plötzlich nun ganz anders werden. Diese rechtsstaatlich saubere, weil scharfe und auch für Polizeibeamte leicht zu handhabende Abgrenzung zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit soll mit einem Male aufgehoben werden. Die Strafbarkeit würde ausgedehnt und vorverlegt auf Vorbereitungshandlungen. Strafbar wäre dann bereits, wenn ein Räuber sich Handschuhe oder eine Leiter zum Einstieg beschaffen würde – unbesehen ob er später die Tat ausführt oder aus eigenem Antrieb davon Abstand nimmt.

Im Gegensatz zum strafbaren Versuch schlagen sich Vorbereitungshandlungen in der äusseren Objektswelt nicht nieder. Das Schöpfen von Verdacht und der Schritt zur Einleitung einer Fahndung ist unter diesen Umständen ganz in das unüberprüfbare Ermessen der Polizei gestellt. Die Unklarheit des Begriffes «Vorbereitung» öffnet der polizeilichen Willkür Tür und Tor.

Für die Polizei wäre ein Artikel wie die «Strafbaren Vorbereitungshandlungen» nämlich mit einem ungeheuren Aufgaben- und Machtzuwachs verbunden. Sie müsste ihre Fahndungstätigkeit entschieden vorverlegen. Sie würde nun mit einem Male dafür verantwortlich, dass es überhaupt nicht mehr zu Gewaltdelikten kommen könnte. Sie dürfte sich nicht länger damit begnügen, einzugreifen, wenn etwas Strafbares geschehen ist, sondern sie müsste verhindern, dass überhaupt etwas solches geschehen kann.

Es scheint auf den ersten Blick verständlich, dass in diesem Artikel die Herstellung von Brandbomben, die Ausarbeitung eines Geiselnahmepplans usw. bestraft wird. Aber die generelle Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen rückt auch harmlose Männer und Frauen in die Verdachtszone. Insbesondere die Vorbereitung gewerkschaftlicher Aktionen kann in Spannungszeiten zu polizeilichem Früheingriff führen. Pikettpläne bei Streiks oder Sitzstreiks in der Fabrik wären bedroht. Es kann deshalb nicht genug betont werden, dass in der Schweiz bisher kein einziger Verbrecher laufen gelassen werden musste, weil das Strafgesetzbuch etwa Lücken aufwies oder eben diese Bestimmungen fehlten.

c) Art. 145, Abs. 1, bis

«Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen

*Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt.»
(neu)*

Die Verfolgung von Schäden, welche anlässlich von Kundgebungen begangen werden, *von Amtes wegen* und nicht nur auf Anzeige hin wie heute, entmutigt das Recht auf Meinungsäusserung. Denn Organisationen von Kundgebungen, die selbstverständlich friedlich geplant sind, aber wo immer auch einige Aussenseitergruppen auftreten können, werden abgeschreckt. Vor allem aber wird einer einvernehmlichen Regelung zwischen Geschädigten und Beteiligten einer Kundgebung der Riegel geschoben. Wie oft konnte eine gewaltsame Auseinandersetzung vermieden werden, wenn ein Hausbesitzer eine vorübergehende Besetzung eines leerstehenden Hauses duldet!

Sagt die Polizei und der EJPD-Chef, wer normal ist?

Wir lassen uns nicht beruhigen, alle diese polizeilichen und richterlichen Zugriffe seien nicht gegen «normale» Leute in «normalen» Zeiten gerichtet, wie der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes im Parlament erklärte. Er hat keinerlei Möglichkeit, die spätere Auslegung dieser verschärften Artikel zu garantieren, denn dies ist Sache der jeweiligen Polizeikommandanten und Richter. Das sollte auch ein Justizminister wissen. Zweitens hat gerade der Justizminister mit seiner überrissenen Reaktion, als er für einen geistesgestörten Flugzeugentführer die bundesdeutsche Antiterrortruppe einfliegen liess, gezeigt, dass er zu überempfindlicher und unangemessener Rechtsanwendung neigt. Auch im Polizistenmordfall Heusler hat er am Fernsehen wahrheitswidrig sofort die Terrorszene als Hintergrund bemüht. Dabei war es eine üble Abrechnung unter Kollegen.

Eine Situation kann sehr rasch nicht mehr «normal» sein. Als die Gewerkschaft Bau und Holz im Herbst 1981 eine landesweite Aktion auf den Baustellen startete, um die Schlussphase der GAV-Verhandlungen wirksam zu unterstreichen, hagelte es bereits Klagen und polizeiliche Eingriffe. Wir wollen unseren Kampf- und Aktionsspielraum nicht zum vorneherein eingeengt wissen. Denn in solchen Situationen sind die Behörden nur zu gerne bereit, Paragraphen hervorzuklauben, die man nie anzuwenden versprach.

Die Freiheitlichkeit unserer Gesetzesordnung muss sich gerade in solchen Lagen beweisen!

Alles schon einmal dagewesen

1922 wollten Bundesrat und Parlament nach den grossen gewerkschaftlichen Kampffaktionen (und ihrem Grossefolg, der 48-Stunden-Woche) dem Volk den Meister zeigen. Bundesrat Häberlin war Autor eines Spezi-

algesetzes, welches auf Wunsch der kantonalen Polizeidirektoren formuliert worden war. Nach dieser *Lex Häberlin I* sollte mit bis zu 6 Jahren Gefängnis bestraft werden, «wer

- in Wort, Schrift oder Bild zu einer gewaltsamen Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone auffordert oder solche Handlungen androht, sowie
- wer eine Handlung vornimmt, die, wie er weiss oder auch nur annehmen muss, in rechtswidriger Weise die Störung der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft oder der Kantone vorbereitet».

Dank einem Grosseinsatz der Arbeiterbewegung lehnten die Stimmberechtigten das Gesetz nach einem denkwürdigen Referendumskampf mit 299 773 Ja gegen 372 937 Nein ab. Ein gleiches Schicksal erlitt eine Neuauflage von 1932.

Die Arbeiterbewegung von 1982 reicht ihren Vorkämpfern, auf deren Erfolge wir aufbauen, mit dem gegenwärtigen Referendum die Hand. Uns Wohlstandsbürgern soll das Parlament nicht nehmen, was unsere Eltern und Grosseltern mit Entbehren erkämpft hatten: ein möglichst freiheitliches Strafrecht.

Nur ein erster Schritt im Strafrecht, dann kommt das KIS

Tendenzen zum Ausbau des Zugriffs der Behörden auf die Bürger sind nicht nur im Strafrecht zu beobachten. Vielmehr stellte schon die Vorlage der Bundessicherheitspolizei (BUSIPO) einen Versuch dar, dem Justiz- und Polizeidepartement mehr Macht zu geben. Diese Vorlage, wie auch Bestrebungen zur innerschweizerischen Variante wurden abgelehnt. Nun drohen aber bereits weitere Vorstösse in dieser Richtung.

Dazu wird auf eidgenössischer Ebene ein Polizeikomputer (KIS) geplant. Allein die erste Ausbauphase soll Daten über 1,5 Millionen Personen aufnehmen können. Das heisst, das von jedem 4. Schweizer der Polizei bald einmal ein – je nach dem von ihr vermuteten Gefährlichkeitsgrad – mehr oder weniger umfassendes Datenprofil vorliegen wird.

In den Polizeicomputern werden alle sogenannten «Personen mit Vorgängen» aufgenommen. Dies sind also nicht nur Personen, welche bereits einmal rechtskräftig in einem Strafverfahren verurteilt wurden, wie dies beim Strafregister der Fall ist, sondern beliebige Personen, die einmal mit der Polizei zu tun hatten, dieser einmal verdächtig vorgekommen oder zufällig in eine Polizeikontrolle geraten sind. Zu einem Polizeivorgang kann grundsätzlich – wie die nachstehenden Beispiele zeigen – jeder Lebensvorgang werden. Voraussetzung ist lediglich, dass ihn ein Polizist rapportiert und dann in die Polizeikartei respektive in den Computer bringt. Solche Daten können angereichert und kombiniert werden mit jenen verschiedenster Amtsstellen wie Einwohnerkontrolle, Steueramt, Fürsorge, Bezirksanwaltschaft usw. Wir wehren uns gegen einen weiteren Schritt in der Richtung umfassender Kontrolle des Bürgers von oben. Unnötig zu sagen, dass der einzelne Polizist es leid ist, als unterstes

Rädchen eines solchen Machtapparates dies alles mitmachen zu müssen und sich unbeliebt zu machen. Sogar Polizeichefs wünschen diese immer weiterreichenden Kompetenzen nicht.

Eine breite Front echt liberaler Schweizer

Gegen diese nun durchgestierten Verschärfungen – und nicht gegen die gleichzeitig eingeführten Massnahmen gegen wirkliche Gewalttäter wie Terroristen und Geiselnnehmer – wendet sich glücklicherweise eine breite Front freiheitlich Gesinnter. Viele Kantonsregierungen, darunter die Basler, Tessiner, Urner, Solothurner, Ausserrhoder Regierung und der Schweizerische Anwaltsverband warnten in der Vernehmlassung gegen die Gesinnungsschnüffelei der neuen Paragraphen. Neben umserm kämpfen drei weitere Referendumskomitees, nämlich das Komitee gegen die Maulkorbgesetze, ein Komitee der Jungliberalen und der Jungen SVP, sowie ein überparteiliches Bürgerkomitee gegen die Revision des StGB.

Mit allen diesen Kräften zusammen haben wir eine gute Chance, am 6. Juni ein kräftiges NEIN gegen das Schnüffelgesetz zu erzielen. Dieser Erfolg wird den Kampf der Arbeiterbewegung vor genau 50 und 60 Jahren gegen die zwei Vorlagen Häberlin würdig sichern.

Geht zur Urne und stimmt am 6. Juni NEIN zur Strafgesetz-Revision!